

305
B

Türkisch-Schweizerische Juristentage
Journées juridiques turco-suisse
2.- 4. 06.1999 / Lausanne*

Yeşim ATAMER**

Vom 2. bis zum 4. Juni 1999 veranstaltete das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung unter der Leitung von Prof. Dr. Pierre Widmer (Direktor des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung) und Prof. Dr. Walter Stoffel (Dekan der Juristentage). Die inzwischen traditionell gewordenen Juristentage, deren erste Grundsteine im Jahre 1959 von türkischen und schweizerischen Juristen, die an einer von der UNESCO und der Association internationale des sciences juridiques in Luxembourg veranstalteten Konferenz teilnahmen, gelegt wurden, werden seit 1966 in regelmässigen Intervallen abwechselnd in der Türkei und in der Schweiz organisiert, zuletzt im Jahre 1996 in Istanbul, Türkei. Die enge Verbindung beider Länder durch die Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts in der Türkei im Jahre 1926 waren zwar ausschlaggebend für die Veranstaltung dieser Wochen, doch reicht heute der Diskussionsrahmen weit über das Zivilrecht hinaus. Es wird keine Themenbegrenzung vorgenommen – Ziel der Tagungen ist es neue Entwicklungen in beiden Ländern in verschiedenen Rechtsbereichen darzustellen.

Nun bot auch die diesjährige Tagung eine grosse Themenvielfalt an: Neuere Entwicklungen im Scheidungsrecht, Haftpflichtrecht, Bank- und Wettbewerbsrecht, und Vertragsrecht wurden behandelt

* Dieser Bericht wurde in der *Schweizerischen Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* Heft 4/5 - 1999 veröffentlicht.

** Dr. wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Zivilrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Istanbul.

und die Schlussitzung mit Podiumsdiskussion, gab Möglichkeit zu einem vertieften Gedankenaustausch. In der ersten Sitzung referierten *Prof. Dr. Necla Giritlioğlu*, Istanbul, zum „Schadensersatzanspruch des schuldlosen Ehegatten im Rahmen der Scheidungsklage“ und *Prof. Dr. Bilge Öztan*, Ankara, zu den „Scheidungsfolgen im türkischen Recht“. Dabei wurde die besondere, kompensatorische Bedeutung des Schadensersatzanspruchs und des Bedürftigkeitsunterhalts für das türkische Recht betont, da dieses bis heute, anders als das schweizerische Recht, das im Jahre 1988 die Errungenschaftsgemeinschaft eingeführt hat, noch die Gütertrennung als ordentlichen Güterstand annimmt und dadurch grösstenteils für Frauen ungünstige Scheidungsfolgen mit sich bringt. Ein anderer Unterschied zum schweizerischen Recht stellte sich in Bezug auf das Verschuldensbedürfnis beim Bedürftigkeitsunterhalt heraus. Obwohl auch das türkische Recht den schuldlosen Ehegatten als unterhaltsverpflichtet ansieht, ist es dem bei der Scheidung schuldhaften Ehegatten versagt einen Unterhalt zu fordern. Durch die Änderungen, die im Jahre 1998 im ZGB durchgeführt worden sind, ist man jedoch in der Schweiz vom Verschuldensprinzip beim nahehelichen Unterhalt abgegangen. Dies und die anderen wichtigen Aspekte der Gesetzesänderung von 1998 erläuterte *Prof. Dr. Heinz Hausheer*, Bern, in seinem Vortrag über „Das neue schweizerische Scheidungsrecht“ ausführlich. Interessant war es für die türkischen Juristen festzustellen, dass auch der schweizerische Gesetzgeber sich gezwungen gefühlt sah, die Scheidung auf gemeinsames Begehren einzuführen - eine Änderung, die schon im Jahre 1988 im türk. ZGB vorgenommen worden war. Der letzte Vortragende der Sitzung des ersten Vormittags war *Prof. Dr. Fritz Sturm*, Lausanne, der die Vorentwürfe zur Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Familienname der Ehegatten in Hinsicht auf das Gleichberechtigungserfordernis darstellte. Am Beispiel der Ehe von Veronika Bircher (ehemalige Kirsch) und Manuel Müsli stellte Prof. Dr. Sturm die verschiedenen möglichen Varianten des Ehenamens sehr bildhaft dar, und empfahl für die Schweiz eine Lösung, bei der die Eheleute den bisherigen oder angestammten Namen des Mannes oder der Frau als Familiennamen wählen oder getrennte Namen weiterführen können. Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wurde, solle seinen Namen dem Familiennamen durch Bindestrich getrennt voran- oder nachstellen können, und es soll für die Kinder, bei getrennter Namensführung der Eheleute, einer der Namen der Eltern ausgesucht, oder durch Los bestimmt werden.

Die Nachmittagsitzung des 2. Juni 1999 war dem Haftpflichtrecht gewidmet. *Prof. Dr. Hüseyin Hatemi*, Istanbul, der das erste Referat hielt, behandelte die „im schweizerischen und türkischen Recht strittigen Probleme des ausservertraglichen Haftpflichtrechts“. Prof. Hatemi schnitt eine Reihe von Problemfeldern an und schlug vor, insbesondere beim Ersatz von Reflexschäden und von immateriellen Schäden und bei der Annahme eines Gefährdungshafttatbestandes das Billigkeitsprinzip walten zu lassen und dem Richter dadurch die Möglichkeit der Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit zu geben. *Prof. Dr. Franz Werro*, Fribourg, stellte „Die schweizerischen Bestrebungen im Haftpflichtrecht“ dar und untersuchte insbesondere bestimmte Artikel des Gesetzesvorschlags über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts. Prof. Werro befasste sich mit der Grundnorm der Zurechnung, welche u.a. eine Gefährdungshaftungsnorm einführt, mit der Haftung des Gemeinwesens, das den gleichen Prinzipien unterstellt wird, wie sie für die zivilrechtliche Haftung gelten, mit der Einführung der Haftung aus Organisation, der Problematik des normativen Schadens und des Vermögensschadens bei schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Der erste Tag der Journées endete mit dem Vortrag „*Quelques considérations sur la nouvelle loi suisse en matière de responsabilité du fait des produits*“ von *Prof. Dr. Pierre Wessner*, Neuchâtel. Prof. Wessner befasste sich insbesondere mit dem Anwendungsbereich des Bundesgesetz über die Produkthaftung und den Ausnahmen von der Haftung. Da die Türkei bis heute über kein Produkthaftungsgesetz verfügt, waren diese Erläuterungen zum schweizerischen Gesetz, das grösstenteils auf der Richtlinie der EU über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom Jahre 1985 beruht, von besonderer Bedeutung, zumal Prof. Wessner auch geplante Änderungen in der EU-Richtlinie wiedergab.

Am zweiten Tag der Konferenz, dem 3. Juni 1999, wurden verschiedene Aspekte des Bank- und Wettbewerbsrechts beider Länder behandelt. Der erste Vortrag von *Prof. Dr. Ergun Özsunay*, Istanbul, handelte von den „Zivilrechtlichen Sanktionen im türkischen Kartellrecht“. Prof. Özsunay stellte zuerst fest, daß das türk. Kartellgesetz, das im Dezember 1994 erlassen wurde, erheblich von den Lösungen des EU-Wettbewerbsrechts im Hinblick auf das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen und den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung (Art. 85-86, neu Art.81-82 EGV) inspiriert ist. Im folgenden legte er die Nichtigkeitssanktion für Vereinbarungen und Beschlüsse die gegen das

Kartellverbot verstossen, die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche und die Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche dar. Der zweite Vortrag an diesem Morgen wurde von *Prof. Dr. Haluk Burcuoğlu*, Istanbul, zum Thema „L'évolution récente de la jurisprudence relative aux litiges entre la banque et le particulier à la lumière de quelques exemples précis“ gehalten. Prof. Burcuoğlu untersuchte insbesondere die Rechtsbeziehungen, die durch Zahlung nichtgedeckter Schecks und anderer Zahlungen, die die Bank irrtümlicherweise vornimmt, zwischen dem Einzelnen und der Bank entstehen; zur Sprache kamen auch Fragen betreffend den Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Rechtsgeschäften zwischen der Bank und dem Einzelnen, aufgrund einer inflationistischen Ökonomie und die neue Regelung in Bezug auf den Verbraucherkredit, die mit dem Verbraucherschutzgesetz aus dem Jahre 1995 eingeführt worden ist. *Prof. Dr. Bernard Dutoit*, Lausanne, referierte zum Thema „Wettbewerbsverhältnis als Erfordernis des Wettbewerbsrechts? Versuch einer Antwort aus schweizerischer und rechtsvergleichender Sicht“. Prof. Dutoit stellte in diesen Rahmen fest, daß von einer subjektiven und von einer objektiven Auffassung des Wettbewerbsrechts ausgegangen werden kann – die erste, die ein Wettbewerbsverhältnis für erforderlich hält, um einen unlauteren Wettbewerb als gegeben anzusehen, und die zweite, die von diesem Erfordernis absieht. Wie Prof. Dutoit darlegte, machte sich das schweizerische UWG die objektive Auffassung zu eigen und auch rechtsvergleichend konnte festgestellt werden, daß die Entwicklung der modernen UWG in die Richtung der Aufhebung des Wettbewerbsverhältnisses geht. Der letzte Referent dieser Sitzung war *Doç. Dr. Ercüment Erdem*, Izmir, der zum Thema „Le contrôle des concentrations et l'acquisition des sociétés“ sprach. Dr. Erdem stellte ausführlich dar, welche Art von Fusionen oder Übernahmen nach türkischem Kartellgesetz rechtswidrig und verboten sind und besprach, die Meldepflicht für Fusionen und Übernahmen und ihre Beurteilung durch den Wettbewerbsausschuss und den Widerruf der Zulassung durch den Ausschuss.

Am letzten Tag der Konferenz, dem 4. Juni 1999 war die Morgensitzung dem Vertragsrecht gewidmet. *Prof. Dr. Rona Serozan*, Istanbul, hielt einen Vortrag zum Thema „Revision des ursprünglich aufgezwungenen und nachträglich eingetretenen Missverhältnisses der Leistungen in gegenseitigen Verträgen – Versuch einer ganzheitlichen Erfassung chronologisch unterschiedlicher Tatbestände“ und

wagte, in seinen Worten, einen „Ikarusflug“. Prof. Serozan legte zuerst ausführlich die Entwicklung in Bezug auf die Revision ursprünglich amfoktroyierter Leistungsdisparität dar, insbesondere die Konstitutionalisierung und Sozialisierung des Normenbündels der Art. 19-21 OR, die Objektivierung der Sittenwidrigkeit, die Zurückdrängung, dass Auffassung das Art. 21 OR eine derogierende Sondernorm gegenüber Art. 19/20 OR sei und auch die Relativierung der Nichtigkeitssanktion unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm. Prof. Serozan schlug vor, daß man bei nachträglich eintretenden Äquivalenzstörungen in Bezug auf Voraussetzungen und Rechtsfolgen zugunsten sozial Schutzwürdiger ähnlich ungehemmt handeln solle, und die Scheu vor richterlicher Vertragsintervention bzw.-revision unbedingt abgebaut werden müsse. Der zweite Vortrag hatte „Die Revision von Arbeitsvertragsverhältnissen“ zum Thema und wurde von *Kübra Doğan*, Genève, vorgetragen. Frau Doğan stellte zuerst fest, daß das türkische und schweizerische Obligationenrecht für die nachträgliche Änderung des Vertrages, außer der Bestimmung in Art.12 OR bezüglich der Formvorschrift, keine besondere Regelung beinhalten -die Parteien sind frei- den Vertrag nach Ihren Wünschen abzuändern. Doch könne dies für Verträge, bei denen die Vertragsfreiheit zum Schutze einer Vertragspartei durch Gesetzesvorschriften begrenzt worden ist, verheerende Folgen haben. Die Normen, die zum Schutze dieser Partei aufgestellt worden sind, könnten auf dem Wege der Vertragsänderung im Nachhinein umgangen werden. Frau Doğan schlug deswegen vor, hier eine Gesetzeslücke anzunehmen und insbesondere für Änderungen im Arbeitsvertrag, die den Arbeitnehmer benachteiligen, die Schutznormen in Bezug auf die Kündigung und den Verzicht analog anzuwenden. Die Morgensitzung endete mit dem Vortrag von Prof. Dr. *Jean-Louis Duc*, Lausanne, über „Le développement du droit des assurances privées, au regard notamment du droit européen d'une part, et de la modification du droit de l'assurance-maladie sociale, d'autre part“. Prof. Duc legte zuerst dar, wie groß der Einfluss des Rechts der Europäischen Union auf das schweizerische Recht im Hinblick auf das Privatversicherungsrechts sei. Danach zeigte er am Beispiel der Tagesvergütung bei der Zusatzkrankenversicherung, welche gravierende Folgen die Änderungen im Bereich der Sozialversicherung für die Privatversicherung haben können. Auch das Ineinanderübergehen des Arbeitsvertragsrechts und der Sozial- bzw. Privatversicherung sowie deren gegenseitige Beeinflussung wurde von Prof.

Duc ausführlich behandelt, und zwar am Beispiel der Mutterschaftsversicherung.

Die Schlussitzung am gleichen Tag wurde mit dem Referat von Prof. Dr. *Eugen Bucher*, Bern, zum Thema „The Position of the Civil Code of Turkey in the Western Civilisation“ eingeleitet. Prof. Bucher stellte zuerst zwei Tatsachen fest: erstens, die wieder zunehmende Erkenntnis der Bedeutung der Rechtstradition für unser heutiges Rechtsverständnis und zweitens den Bedeutungsverlust, den die nationalen Kodifikationen mit der Zeit gegenüber supranationalem Recht erlitten haben. Betrachtet man das schweizerische Zivilrecht, so kann man nach Prof. Bucher einen erheblich stärkeren Einfluss der gemeineuropäischen statt der spezifisch schweizerischen Rechtstradition feststellen. Das Gleiche gilt ohne Zweifel beispielsweise auch für das deutsche, das österreichische oder das französische Zivilrecht. Diese gemeineuropäische Rechtstradition ist es aber auch, die die Rechtsvereinheitlichung in Europa grösstenteils ermöglicht und den Vorrang des nationalen Gesetzgebers in den Schatten stellt. Da nun das türkische Zivilrecht durch die Rezeption mit dieser gemeinsamen Rechtstradition verbunden ist, betonte Prof. Bucher deren Bedeutung für die türkische Rechtslehre, im Hinblick auf die richtige Deutung des positiven Rechts und auf den Nachvollzug der Rechtsentwicklung in Europa. Bei der darauffolgenden Diskussion wurden dann von den verschiedenen Vortragenden insbesondere die Gesetzesänderungsvorschläge im Lichte dieser Feststellung gedeutet und für beide Länder, die ja beide nicht der EU angehören, die Bedeutung der Rechtsvereinheitlichungsbestrebungen analysiert. Die Tagung ging mit dem Wunsche zu Ende, daß spätestens in drei Jahren eine neue und wieder so vielseitige Konferenz, diesmal in der Türkei, organisiert werden solle.

Doch war die Tagung längst nicht nur auf wissenschaftliche Diskussionen begrenzt. Die vorzügliche Organisation ließ Zeit für persönliche Kontakte, die bei abendlichen Gesprächen und Zusammenkünften bei Wein und delikatem Essen vertieft werden konnten. Eine Bootsfahrt bei strahlender Sonne nach Evian, Frankreich, und verschiedene Abendanlässe gaben den türkischen Teilnehmern die Möglichkeit Lausanne und insbesondere die schweizerische Gastfreundschaft kennen- und schätzenzulernen.